

Rechnungsprüfungsamt	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Rechnungsprüfungsausschuss	06.12.2018	

Betreff:

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2016 an.

Als Ergebnis seiner Prüfung beschließt der Rechnungsprüfungsausschuss den als Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg

- den Jahresabschluss 2016 festzustellen
- dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.222.596,52 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Begründung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Bedburg zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bedburg vermitteln und die enthaltenen Daten sind zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 30.08.2018 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Entwurf wurde dem Rat der Stadt Bedburg am 18.09.2018 zugeleitet.

Lt. fortgeschriebener Haushaltsplanung (Haushaltsansatz + Ermächtigungsübertragung + aus Mehrerträgen gedeckte über-/außerplanmäßig bereitgestellte Mittel) betrug der Fehlbedarf 14.381.087,07 €, der planerisch die Allgemeine Rücklage mindern sollte, da die Ausgleichsrücklage mit dem Jahresergebnis 2014 vollständig aufgezehrt worden ist.

Laut Jahresabschluss beträgt der Fehlbetrag 6.222.596,52 €, so dass sich die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gegenüber der Planung um 8.158.490,55 € minderte.

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW sind Wertveränderungen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Bewertung der städtischen Beteiligungen ergab eine Wertminderung von 18.431,00 € und durch den Abgang des als Festwert bilanzierten Sportbelages des ehemaligen Sportplatzes Lipp i.H.v. 122.208,48 € lag die tatsächliche Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage bei 6.363.236,00 €.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 3,7 Mio. €, was insbesondere auf die Anstiege der liquiden Mittel und der Kassenkredite zurückzuführen ist.

Das Eigenkapital sank von 57.450.272,05 € um 6.363.236,00 € auf 51.087.036,05 €.

Gemäß § 96 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses. Umfang und Inhalt der Prüfung erstrecken sich grundsätzlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zudem Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen und über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfbericht zu erstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,

- der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandung versagt wird oder
- der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

Gemäß § 101 (8) GO NRW bedient sich in Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Sitzungsvorlage im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt. Gedruckte Exemplare sind den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zugestellt worden. Des Weiteren haben alle Ratsmitglieder eine Berichtsausfertigung in elektronischer Form erhalten. Der Prüfbericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird den Prüfbericht in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorstellen und erläutern.

Sofern bestimmte Bilanzposten bzw. Bewertungskriterien – zusätzlich zur Berichterstattung durch das RPA – einer eingehenden Prüfung durch Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen werden sollen, wäre es zur Gewährleistung eines reibungslosen Sitzungsverlaufs zweckmäßig, dies dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder dem Fachdienstleiter FD 2 Finanzen rechtzeitig mitzuteilen, damit die entsprechenden Unterlagen gezielt bereitgestellt werden können.

Gleiches gilt für weitere Themen, die entweder durch das RPA bzw. durch die zuständigen Mitarbeiter/innen einer detaillierten Erläuterung bedürfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW einen eigenen Bestätigungsvermerk formulieren, der durch Angabe von Ort und Tag vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ein Entwurf des Bestätigungsvermerks ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Der Jahresabschluss unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Zuständig für die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses ist der Rat der Stadt Bedburg. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages von 6.222.596,52 € und der negativen Wertveränderungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW i.H. v. 140.639,48 € wird die Allgemeine Rücklage um 6.363.236,00 € gemindert. Damit verfügt die Stadt Bedburg zum 31.12.2016 über ein Eigenkapital von 51.087.036,05 €, was einer Quote von 17,1 % entspricht (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005: 95.135.905,00 € / Quote 44,2 %).

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 298,3 Mio. Euro.

Der vom Rat der Stadt Bedburg festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW anzuzeigen

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und der Nachhaltigkeit:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

Thißen
Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Solbach
Bürgermeister